

**Nichtamtliche Neufassung:**  
**Nebentätigkeiten der Bediensteten der hessischen Hochschulen**  
(Erlass vom 08. Februar 2000 (StAnz. 9/2000 S. 744), geändert durch Erlass  
vom 11. September 2000 (StAnz. 40/2000 S. 3190))

In Ergänzung der Einführungshinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zum neuen Nebentätigkeitsrecht vom 28. Juli 1999 (StAnz. 33/1999 S. 2515) ergehen zur Erläuterung und Ausführung der beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten der Bediensteten der hessischen Hochschulen folgende Hinweise:

**I. Zu den beamtenrechtlichen Bestimmungen**

1. Zuständige Dienstbehörde

Die Zuständigkeit für die Anordnung bzw. Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten nach §§ 78 Abs. 1 bzw. 79 Abs. 5 HBG bestimmt sich nach der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 11. Februar 1999 (GVBl. I S. 198) und der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Mai 1999 (StAnz. 23/1999 S. 1822) in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Anzeige einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach § 80 Abs. 3 HBG erfolgt gegenüber der Leitung der jeweiligen Hochschule, bei der die oder der Bedienstete beschäftigt ist.

2. Abgrenzung von Nebentätigkeit und Dienstaufgabe

2.1 Allgemeine Abgrenzung

Nebentätigkeiten sind die in den §§ 78 bis 80 HBG genannten Tätigkeiten. Sie werden neben den Dienstaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt. In Abgrenzung zur Dienstaufgabe ist eine Nebentätigkeit anzunehmen, wenn für die Tätigkeit eine Vergütung geleistet wird. Vergütung ist nach § 79 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG jede Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen, nicht aber der Ersatz barer Auslagen und Fahrkosten sowie die Zahlung von Tage- und Übernachtungsgeldern, die die für die Beamtinnen und Beamten gültigen Sätze nicht übersteigen. Angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Rahmen der Dienstaufgaben

stellt allerdings keine Nebentätigkeit dar, auch wenn hierfür nicht Freizeitausgleich, sondern eine Vergütung gewährt wird.

## 2.2 Lehrtätigkeit

Soweit Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben nach § 85 Abs. 2 HHG verpflichtet werden, ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einer weiteren hessischen Hochschule zu erbringen, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten Lehrangebots an dieser Hochschule erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht, werden die Lehr- und Prüfungsaufgaben als Dienstaufgaben wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen an einem anderen Fachbereich der eigenen Hochschule erbracht werden.

## 2.3 Forschungstätigkeit mit Mitteln Dritter

Die in der Forschung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind nach § 35 Abs. 1 Satz 1 HHG berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Dies gilt nach § 35 Abs. 5 HHG für die Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben entsprechend.

Von Professorinnen und Professoren können solche Vorhaben aber auch wahlweise als Nebentätigkeit durchgeführt werden. Vor Übernahme eines solchen Vorhabens ist deshalb zu entscheiden, ob das gesamte Vorhaben einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit durchgeführt werden soll. Bei Durchführung als Dienstaufgabe dürfen Teilaufgaben nicht anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden. Unabhängig von diesem Wahlrecht liegt jedoch stets eine Nebentätigkeit im Sinne des § 78 Abs. 2 Nr. 2 oder § 79 Abs. 1 Nr. 2 HBG vor, wenn

- für die Durchführung des Vorhabens eine persönliche Vergütung (Gegenleistung in Geld oder geldeswerten Vorteilen) gewährt wird,
- die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse auf Dauer ausgeschlossen ist,
- die Thematik des Vorhabens in keinerlei Zusammenhang mit dem von der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler vertretenen Fachgebiet steht oder
- die Durchführung des Vorhabens als Nebentätigkeit beantragt wird.

## 3. Versagungsgründe für die Ausübung von Nebentätigkeiten

### 3.1 Ausübung eines Zweitberufes

Nach § 79 Abs. 2 Satz 3 HBG liegt ein Versagungsgrund in der Regel vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufes darstellt. Bei der Prüfung dieses Versagungsgrundes sind im Hochschulbereich folgende Besonderheiten zu beachten:

3.1.1 Ein Versagungsgrund ist nicht anzunehmen, wenn die Nebentätigkeit vorübergehend mit dem Ziel einer Existenzgründung außerhalb der Hochschule ausgeübt werden soll.

3.1.2 Eine freiberufliche Tätigkeit nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 HBG, die in einem Architektur-, Ingenieur-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüferbüro oder in einer vergleichbaren Einrichtung ausgeübt werden soll, kann in der Regel nur genehmigt werden, wenn

- die Nebentätigkeit in der Form einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder der Mitarbeit in einem Büro ausgeübt wird,
- die Nebentätigkeit in vertretbarer Nähe zum Dienstort ausgeübt wird und
- eine eindeutige Trennung der Aufgaben und der sachlichen und personellen Betriebsmittel des Büros von denen der Hochschule oder sonstigen Dienststelle gewährleistet ist.

Eine Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder einem freien Beruf im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 3 HBG ist insbesondere bei Tätigkeiten auf Grund eines Beratervertrages gegeben. Die Übernahme einer Geschäftsführungstätigkeit ist in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Ebenso ist die Mitgliedschaft als Vorstand einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 4 HBG grundsätzlich nicht genehmigungsfähig, wenn sie mit Aufgaben der Geschäftsführung verbunden ist.

Soweit bei Eintritt in den Dienst des Landes Hessen Tätigkeiten dieser Art wahrgenommen werden, ist die Genehmigung als Nebentätigkeit für die Dauer einer Abwicklungsphase während eines angemessenen Zeitraums möglich.

3.1.3 Die wissenschaftliche Leitung eines privaten Forschungsinstituts kann nur unter den Voraussetzungen genehmigt werden, dass

- das private Forschungsinstitut räumlich sowie in seinen sachlichen und personellen Betriebsmitteln von der Hochschule oder sonstigen Dienststelle getrennt ist und

- der Name des privaten Forschungsinstituts Verwechslungen mit der Hochschule, ihrer Betriebseinheiten oder einer sonstigen Dienststelle ausschließt.

In der Entstehungsphase eines Privatinstituts kann die Nebentätigkeit auch dann genehmigt werden, wenn sich aus der Konzeption ergibt, dass die obigen Voraussetzungen binnen angemessener Frist erfüllt sein werden.

- 3.1.4 Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Funktionsbereichen in den Universitätsklinika kann die Erbringung wahlärztlicher Leistungen als Nebentätigkeit genehmigt werden. Wahlärztliche Leistungen sind die nach § 4 Abs. 2 GOÄ berechenbaren selbstständigen ärztlichen Leistungen der Ärztin oder des Arztes oder ihrer oder seiner ständigen ärztlichen Vertretung, soweit sie nach § 22 der Bundespflegesatzverordnung neben allgemeinen Krankenhausleistungen erbracht werden dürfen und vor der Erbringung mit dem Patienten schriftlich vereinbart wurden.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17.12.1973 (GVBl. I S. 471) in der jeweils geltenden Fassung beteiligt werden.

Die Genehmigung zur ambulanten Behandlung von Patienten erstreckt sich nur auf die Ausübung freier Sprechstundenpraxis innerhalb des Universitätsklinikums.

Die Abhaltung von Sprechstunden in der Privatwohnung, die regelmäßige ärztliche Behandlung in einem anderen Klinikum sowie die Unterhaltung einer eigenen Klinik sind unzulässig.

- 3.1.5 Den leitenden Ärztinnen und Ärzten im Bereich der Veterinärmedizin kann die private Behandlung von Tieren als Nebentätigkeit genehmigt werden. Eine Vergütung darf nur für die ärztlichen Leistungen verlangt werden, die die leitenden Ärztinnen und Ärzte persönlich oder im Verhinderungsfalle die jeweilige ständige Vertretung erbracht haben (Wahlleistungen). Der Tierhalter hat die Wahlleistungen schriftlich zu beantragen.

Die Nebentätigkeitsgenehmigung erstreckt sich auf

- die stationäre Behandlung von Tieren,
- die freie Sprechstundenpraxis in der Klinik,
- die ambulatorische Außenpraxis,
- die Konziliartätigkeit und die Nachbehandlung von Tieren,
- diagnostische Untersuchungen.

Die Abhaltung von Sprechstunden in der Privatwohnung, die regelmäßige tierärztliche Behandlung außerhalb des Fachbereichs sowie die Unterhaltung einer eigenen Klinik sind unzulässig.

- 3.2 Zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten von mehr als einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (so genannte Fünftelvermutung)

Nach § 79 Abs. 2 Satz 4 HBG ist ein Versagungsgrund in der Regel gegeben, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit überschreitet. Soweit Arbeitszeitregelungen keine Anwendung finden, darf die zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten in der Woche grundsätzlich einen Arbeitstag nicht überschreiten.

- 3.3 Besondere Prüfpflicht, wenn die Entgelte aus der Nebentätigkeit 30 v.H. der Jahresbezüge übersteigen

Nach § 79 Abs. 2 Satz 5 HBG ist eine besondere Prüfpflicht vorgesehen, wenn die Gesamteinkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten 30 v.H. der jährlichen Dienstbezüge des Beamten, abgestellt auf das jeweilige Jahresbrutto, überschreiten.

Bei Nebentätigkeiten, die dem Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft oder den Praxisbezug zur Aufrechterhaltung der Aktualität des Lehrangebots dienen, wird ein Überschreiten der daraus resultierenden Einkünfte um mehr als 30 v.H. der Jahresdienstbezüge in aller Regel nur dann einen Versagungsgrund darstellen, wenn gleichzeitig die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit mehr als einen Arbeitstag in der Woche beträgt. Ein höheres Einkommen aus der Nebentätigkeit als 30 v.H. der Jahresdienstbezüge ist in diesen Fällen Anlass, die zeitliche Beanspruchung durch die Nebentätigkeit besonders im Hinblick auf die Einhaltung der so genannten Fünftelvermutung des § 79 Abs. 2 Satz 4 HBG zu hinterfragen.

#### 4. Teilzeitbeschäftigung

Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf auch bei Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten grundsätzlich nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Eine Vereinbarkeit mit dem Beamtenverhältnis ist bei wissenschaftlichen Nebentätigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 5 bis 7 HHG gegeben, da sie die Aktualität des Lehrangebots fördern und Forschungsergebnisse in die Praxis umsetzen sollen.

Bei Angestellten, die aus anderen als in § 85 a Abs. 4 HBG genannten Gründen teilzeitbeschäftigt sind, ist die Ausübung von Nebentätigkeiten bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Angestellten zuzüglich eines Fünftels der regelmäßigen wöchentlichen

chen Arbeitszeit eines Angestellten zulässig.

## **II. Schlussvorschriften**

Der Erlass vom 29.12.1989, Az.: Z I 2.1 - 051/35 - ( n. v. ) betreffend Nebentätigkeit der Beamten an den Hochschulen des Landes und den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten wird aufgehoben. Für die danach erteilten allgemeinen Nebentätigkeitsgenehmigungen gilt die Übergangsvorschrift des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 25.11.1998 (GVBl. I S. 492).